

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

32. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. März 1979	Nummer 14
---------------------	--	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
203010 203014 203016	12. 2. 1979	RdErl. d. Innenministers Durchführung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Laufbahnen des gehobenen nichttechnischen Dienstes im Lande NW und für den gehobenen Polizeivollzugsdienst des Landes NW (APO Verw.u.Pol)	322
203308	6. 2. 1979	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe (Versorgungs-TV) vom 4. November 1966	327
22308	9. 2. 1979	RdErl. d. Innenministers Vorläufige Grundordnung der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Gelsenkirchen	327
7123	22. 9. 1978	RdErl. d. Kultusministers Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen für die berufliche Fortbildung zum Geprüften Schwimmmeister	327
8202	12. 2. 1979	RdErl. d. Finanzministers Abführung von Umlagen für die pflichtversicherten Arbeitnehmer des Landes an die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL)	330
913	31. 1. 1979	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Technische Ausgestaltung der Land- und Kreisstraßen	331
922	6. 2. 1979	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Mitbenutzung von Haltestelleninseln der Straßenbahnen durch Kraftomnibusse des öffentlichen Linienverkehrs	331
924	8. 2. 1979	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Beförderung von Gütern	331

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Landesregierung	
8. 2. 1979	Bek. – Behördliches Vorschlagswesen	331
	Ministerpräsident	
12. 2. 1979	Bek. – Honorarkonsulat der Republik Chile, Aachen	334
	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
9. 2. 1979	Mitt. – Aufstellung über die vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem 1. 1. 1979 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 31. 1. 1979	335
	Ausführungsbehörde für Unfallversicherung Nordrhein-Westfalen	
27. 2. 1979	Bek. – Zehnte Sitzung der Vertreterversammlung in der 5. Wahlperiode	339
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 4 v. 20. 2. 1979	340
	Nr. 5 v. 22. 2. 1979	340
	Nr. 6 v. 28. 2. 1979	340

I.

203010

203014

203016

**Durchführung
der Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für Laufbahnen des gehobenen nichttechnischen
Dienstes im Lande NW und für den gehobenen
Polizeivollzugsdienst des Landes NW
(APO Verw. u. Pol.)**

RdErl. d. Innenministers v. 12. 2. 1979 –
II B 4 – 6.20.02 – 22/79

Zur Durchführung und Erläuterung der APO Verw. u. Pol., VwVO v. 15. 7. 1976 (SMBl. NW. 203010), gebe ich Folgendes bekannt:

Zu § 1 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 (Vorbildungsvoraussetzung)

Anlage 1

Der Nachweis der Fachhochschulreife kann zur Zeit durch die in der Anlage 1 aufgeführten Abschlüsse (Zeugnisse) erbracht werden.

Bestehen bei den Einstellungsbehörden Zweifel, ob ein Bewerber die vorgeschriebene Vorbildungsvoraussetzung erfüllt, empfiehlt es sich, die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung (FHSöV) zu beteiligen, damit Schwierigkeiten bei der Zuweisung an die FHSöV (§ 41 Fachhochschulgesetz – FHG – und § 11 APO) von vornherein vermieden werden. Erforderlichenfalls hat die Einstellungsbehörde eine Entscheidung des Regierungspräsidenten (Schulabteilung) bzw. des Kultusministers herbeizuführen.

Zu § 4 (Einstellungs- und Zulassungstermin)

Die Einstellung in den Vorbereitungsdienst bzw. die Zulassung zum Aufstieg ist Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums an der FHSöV.

Einstellungstag für Anwärter und Zulassungstag für Aufstiegsbeamte ist der 1. November eines jeden Jahres. Bei Einstellungsverhandlungen ist hierauf besonders zu achten. Im Hinblick auf die feststehende Zuordnung und die Folge von fachwissenschaftlichen und fachpraktischen Studienzeiten kann auch bei Beamten, die vor dem Vorbereitungsdienst oder während des Vorbereitungsdienstes Wehrdienst oder Zivildienst leisten oder aus sonstigen Gründen Unterbrechungen hinnehmen müssen, keine Ausnahme von dem einheitlichen Einstellungstag und dem festgelegten Studiengang gemacht werden. Hierauf weise ich besonders deshalb hin, weil bei einer Nichtbeachtung der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums, der Voraussetzung für die Zulassung zur Laufbahnprüfung (§ 18 APO) ist, nicht geführt werden kann.

Entsprechend der Handhabung in meinem Geschäftsbereich empfehle ich – soweit möglich –, die angenommenen Nachwuchskräfte nach ihrer Schulentlassung bis zum Eintritt in den Vorbereitungsdienst bereits als Zeitangestellte/Aushilfsangestellte zu beschäftigen.

Hinsichtlich der Einberufung von Bewerbern (Beamten) zum Wehr- oder Zivildienst ist Folgendes zu beachten:

1. Die Wehrbereichsverwaltung III hat die Kreiswehrersatzämter und der Bundesbeauftragte für den Zivildienst hat das Bundesamt für den Zivildienst in Köln angewiesen, Inspektoranwärter oder Aufstiegsbeamte, die für eine Ausbildung nach der APO Verw. u. Pol. durch die Einstellungsbehörden angenommen werden und zur Ableistung ihres Wehr(Zivil-)dienstes vorgesehen sind, einheitlich zum 1. Juli jeden Jahres einzuberufen. Die Betroffenen stehen damit nach ihrer Entlassung in der Regel ohne weitere zeitliche Verzögerung (wieder) zur Ausbildung zur Verfügung. Bei Zivildienstleistenden mit 18-monatiger Dienstzeit kann mit einer teilweisen Beurlaubung gerechnet werden.
2. Der Bundesminister für Verteidigung hat sich damit einverstanden erklärt, bereits in der Ausbildung stehende Wehrpflichtige dann von einer Einberufung zurückzustellen, wenn diese nach der Entlassung aus der Bundeswehr den Ausbildungsgang nicht ohne weitere zeitliche Verzögerung wiederaufnehmen können. Die Verzögerung muß dabei mehr als 6 Monate betragen. Da diese Situation in der Ausbildung nach der APO

Verw. u. Pol. in fast allen Fällen eintritt, ist bei einer beabsichtigten Einberufung unter Darstellung des in sich geschlossenen Ausbildungsganges nach §§ 11–15 APO und der sich daraus ergebenden Unmöglichkeit einer nahtlosen Wiedereingliederung eines einzuberufenen Beamten Verbindung mit der zuständigen Behörde aufzunehmen. Den Betroffenen ist zu raten, vorsorglich Rechtsmittel gegen die beabsichtigte Einberufung einzulegen.

3. Die Anmerkungen zu 2. gelten auch für den Bereich des Zivildienstes. Hinsichtlich der eintretenden Verzögerung genügen 3 Monate. Die Gesamtentwicklung in diesem Bereich ist abzuwarten.

Zu § 5 (Rechtsstellung des Beamten)

Nach § 5 Abs. 2 APO trifft die Einstellungsbehörde unbeschadet besonderer Vorschriften die dienstrechtlichen Entscheidungen. Das gilt auch für die Dauer des Studiums an der FHSöV (§ 12 APO).

Dabei gehe ich davon aus, daß die FHSöV während der fachwissenschaftlichen Studienzeiten in begründeten Einzelfällen stundenweise Dienstbefreiungen aussprechen kann.

Erkrankungen der Studierenden, sonstiges Fehlen von mehr als 3 Stunden, häufiges Zuspätkommen und (oder) Verfehlungen, die möglicherweise dienstrechtliche Maßnahmen erforderlich machen, hat die FHSöV-Abteilung umgehend der Einstellungsbehörde mitzuteilen. Vermerke, Nachweise und (oder) Krankheitsatteste sind beizufügen.

Ebenso teilt die Einstellungsbehörde der FHSöV-Abteilung mit, wenn ein Studierender einen Studienabschnitt nicht antreten kann.

Wegen der feststehenden Zuordnung und Folge der fachwissenschaftlichen und fachpraktischen Studienzeiten muß die Zeit des Erholungsurlaubs für die Studierenden verbindlich festgelegt werden. Die hierfür in Betracht kommenden Zeiten ergeben sich aus der nachfolgenden Übersicht (zu §§ 12, 13 APO).

Die Einstellungsbehörden können im Einzelfall Urlaub nach der Verordnung über den Sonderurlaub der Beamten und Richter im Lande NW (SurlV) i. d. F. der Bekanntmachung vom 2. Januar 1967 (GV. NW. S. 13), geändert durch Verordnung vom 25. April 1977 (GV. NW. S. 188), – SGV. NW. 20303 – erteilen, wenn der Ausbildungsstand des Beamten dem nicht widerspricht. Werden Lehrveranstaltungen der FHSöV von der Erteilung des Sonderurlaubs berührt, ist die zuständige FHSöV-Abteilung zu beteiligen. Die Erteilung von Sonderurlaub an Gruppen von Beamten (z. B. für Fahrten, Besichtigungen), die zum Ausfall oder zur Verlegung von Lehrveranstaltungen der FHSöV führt, ist grundsätzlich nicht statthaft.

Im übrigen verweise ich auf Ausführungen zu den folgenden §§ 9, 10 und 12 bis 15 APO.

Zu § 7 (Ausbildungsleiter und Ausbilder)

Die koordinierende Aufgabenstellung des Ausbildungsleiters umfaßt auch die Ausbildung von Anwärtern anderer Behörden in der eigenen Behörde. In diesen Fällen stimmt er sich mit dem Ausbildungsleiter der Einstellungsbehörde ab.

Die Überwachung der Ausbildung durch den Besuch der Beamten am Ausbildungsplatz und die ständige Verbindung mit den Ausbildern ist besonders wichtig. Informationsmöglichkeiten bieten auch Gespräche mit den auszubildenden Beamten in den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen, in deren Organisation und Durchführung die Ausbildungsleiter durch die FHSöV einbezogen werden.

Eine enge Zusammenarbeit zwischen der Einstellungsbehörde und der jeweiligen FHSöV-Abteilung ist unerlässlich.

Die Beteiligung eines Sprechers der auszubildenden Beamten an Dienstbesprechungen nach § 7 Abs. 2 APO berührt die Rechte des Personalrats nach dem LPVG nicht.

Der Auswahl der Ausbilder (§ 7 Abs. 3 APO) kommt eine zentrale Bedeutung zu. Ihre systematische Schulung in

Methodenseminaren ist vorrangig zu betreiben. Das gilt insbesondere für die Aufgabe des Ausbilders nach § 15 APO (Beurteilungsgespräch und Beurteilung).

Nach § 7 Abs. 3 APO ist die Heranziehung weiterer Dienstkräfte bei der Ausbildung der Nachwuchskräfte innerhalb eines Gesamt- oder Teilabschnitts (Anl. 4 zu § 14 APO) zulässig. Für die Ausbildung und Beurteilung innerhalb dieses Abschnittes bleibt aber der Ausbilder verantwortlich.

Zu § 8 (Ausbildungsziel)

Das Ausbildungsziel, dem Studierenden die Befähigung für seine Laufbahn zu vermitteln, wird in den Grundsätzen für die fachwissenschaftlichen Studienzeiten (§ 12 APO), für die fachpraktischen Studienzeiten (§ 14 APO) und für die Laufbahnprüfung (§ 17 APO) konkretisiert und ergänzt. Für den Bereich der Polizei wird zusätzlich auf die Vorschriften der Ausbildungsordnung für die Laufbahn der Polizeivollzugsbeamten des Landes NW - AO Pol. - verwiesen. Diese Zielsetzungen gelten unmittelbar für alle an der Ausbildung Beteiligten.

Zu §§ 9, 10 (Ausbildungsdauer und vorzeitige Entlassung)

Diese Vorschriften lassen notwendige und vertretbare Verlängerungen des Vorbereitungsdienstes zu, geben den Einstellungsbehörden aber in Übereinstimmung mit § 35 LBG auch die Möglichkeit der vorzeitigen Entlassung in den in § 10 Abs. 1 APO aufgeführten Fällen.

Zu § 11 (Gestaltung der Ausbildung)

Nach § 11 Abs. 1 APO ist der Beamte nach der Einstellung in den Vorbereitungsdienst oder nach der Zulassung zum Aufstieg durch die FHSöV der zuständigen Abteilung - siehe Anl. 2 zu § 11 APO - zum Studium zuzuweisen. Damit die FHSöV in jedem Einstellungsjahr den Studienbetrieb rechtzeitig planen und organisieren kann, sind ihr durch die Einstellungsbehörden mitzuteilen (vorzulegen):

T. 1. zum 1. April eines Jahres

die Zahl derjenigen (Aufstiegsbeamte, Verwaltungspraktikanten, rückkehrende Wehr- und Zivildienstleistende sowie neu einzustellende Bewerber), die am folgenden 1. 11. voraussichtlich mit der Ausbildung beginnen werden

T. 2. zum 1. September eines Jahres

für jeden der unter 1. Aufgeführten einen ausgefüllten Personalbogen nach dem Muster der Anlage 2.

Anlage 2

Die FHSöV stellt fest, ob die Fachhochschulreife vorliegt und weist die Beamten anschließend der zuständigen Abteilung der FHSöV zu (§ 41 FHG/§ 11 APO).

Zu §§ 12, 13 (Fachwissenschaftliche Studienzeiten)

Das Schwergewicht der theoretischen Ausbildung liegt in den fachwissenschaftlichen Studienzeiten an der FHSöV. Sie werden durch begleitende fachwissenschaftliche Lehrveranstaltungen während der Praktika (§ 14 APO) ergänzt. Die Inhalte werden durch die Studienordnungen festgelegt. Sie sind an dem Ausbildungsziel und den Aufgaben des gehobenen nichttechnischen Dienstes in der Verwaltung bzw. des gehobenen Polizeivollzugsdienstes auszurichten.

Von allen Einstellungsbehörden wird erwartet, daß außer den nach der Studienordnung vorgesehenen Fächern (Lehrveranstaltungen) keine zusätzlichen Unterrichtsstunden angeboten oder vorgeschrieben werden. Nur so lassen sich Nachteile für die Beamten (Studierenden) kleinerer Behörden und eine weitere Einschränkung des Praxisanteils an der Gesamtausbildung vermeiden.

Der Beamte ist der FHSöV zum Studium „zuzuweisen“ (nicht abzuordnen). Seine reisekostenrechtliche Entschädigung richtet sich nach § 12 TEVO. Beamte, die am Sitz der FHS-Abteilung wohnen oder bei denen der Standort der Abteilung Dienstsitz der Einstellungsbehörde ist, erhalten keine Entschädigung.

Das Studium verlangt mehr als bisher eigenverantwortliches Arbeiten. Während der fachwissenschaftlichen Studienzeiten an der FHSöV kann deshalb von den Beamten - außer im Bereich der Polizei - keine Dienstleistung in der Behörde gefordert werden.

Die erforderlichen Hilfsmittel (z. B. Gesetzsammlungen, Fachliteratur) hat der Beamte selbst zu beschaffen. Daneben stehen in den Büchereien der Abteilungen der FHSöV Materialien bereit.

Die Klausurarbeiten mit den Leistungsbewertungen gibt die FHSöV so rechtzeitig an die Einstellungsbehörde ab, daß die Entscheidungen nach den §§ 9, 10, 13 und 15 APO fristgerecht getroffen werden können.

Beginn und Ende der fachwissenschaftlichen Studienzeiten (§ 12 Abs. 1 APO) für die nächsten Jahre sind von der FHSöV mit meinem Einverständnis wie folgt festgelegt worden:

Studienzeiten	Urlaub der Studierenden*)
- angegeben sind jeweils der erste und letzte Unterrichtstag sowie der erste und letzte mögliche Urlaubstag	

1. Einstellungsjahrgang 1976

H II: 23. 4. 1979 bis 6. 7. 1979	nach der Laufbahnprüfung
----------------------------------	--------------------------

2. Einstellungsjahrgang 1977

H I: 23. 4. 1979 bis 2. 11. 1979	9. 7.-3. 8. 1979
H II: 21. 4. 1980 bis 4. 7. 1980	nach der Laufbahnprüfung

3. Einstellungsjahrgang 1978

G I: 29. 1. 1979 bis 20. 4. 1979	9. 7.-3. 8. 1979
G II: 13. 8. 1979 bis 25. 1. 1980	7. 7.-1. 8. 1980
H I: 3. 11. 1980 bis 16. 4. 1981	
H II: 13. 7. 1981 bis 30. 10. 1981	3. 8.-28. 8. 1981

4. Einstellungsjahrgang 1979

G I: 28. 1. 1980 bis 18. 4. 1980	7. 7.-1. 8. 1980
G II: 11. 8. 1980 bis 23. 1. 1981	3. 8.-28. 8. 1981
H I: 2. 11. 1981 bis 16. 4. 1982	12. 7.-6. 8. 1982
H II: 9. 8. 1982 bis 29. 10. 1982	

5. Einstellungsjahrgang 1980

G I: 26. 1. 1981 bis 16. 4. 1981	
G II: 13. 7. 1981 bis 22. 1. 1982	3. 8.-28. 8. 1981
H I: 2. 11. 1982 bis 15. 4. 1983	12. 7.-6. 8. 1982
H II: 8. 8. 1983 bis 28. 10. 1983	11. 7.-5. 8. 1983

6. Einstellungsjahrgang 1981

G I: 25. 1. 1982 bis 16. 4. 1982	12. 7.-6. 8. 1982
G II: 9. 8. 1982 bis 21. 1. 1983	11. 7.-5. 8. 1983
H I: 31. 10. 1983 bis 13. 4. 1984	9. 7.-3. 8. 1984
H II: 6. 8. 1984 bis 26. 10. 1984	

7. Einstellungsjahrgang 1982

G I: 24. 1. 1983 bis 15. 4. 1983	11. 7.-5. 8. 1983
G II: 8. 8. 1983 bis 20. 1. 1984	9. 7.-3. 8. 1984
H I: 29. 10. 1984 bis 12. 4. 1985	8. 7.-2. 8. 1985
H II: 5. 8. 1985 bis 25. 10. 1985	

8. Einstellungsjahrgang 1983

G I: 23. 1. 1984 bis 13. 4. 1984	9. 7.-3. 8. 1984
G II: 6. 8. 1984 bis 18. 1. 1985	8. 7.-2. 8. 1985
H I: 28. 10. 1985 bis 11. 4. 1986	
H II: 7. 7. 1986 bis 24. 10. 1986	28. 7.-22. 8. 1986

Zu §§ 14, 15 (Fachpraktische Studienzeiten und Beurteilung)

In der praktischen Ausbildung soll der Studierende die Fähigkeit für die spätere Berufsausübung entwickeln. Das bedingt eine intensive Unterweisung durch die Ausbilder und die Bereitschaft des auszubildenden Beamten, sich die notwendigen Fertigkeiten auch selbständig anzueignen.

Die Aufteilung der fachpraktischen Studienzeiten ergibt sich aus der Anlage 4 zu § 14 APO.

Für die fachpraktischen Studienzeiten im Polizeivollzugsdienst ist mein Erl. v. 29. 11. 1976 (n. v.) - IV B 4 - 410 - anzuwenden.

*) Beamte, denen gesetzlich mehr Erholungsurlaub zusteht, als in der Übersicht ausgewiesen ist, können diesen in unterrichtsfreien Zeiten nehmen.

In den übrigen Bereichen soll der Studierende zu Beginn seiner praktischen Ausbildung in erster Linie über Aufgaben, Organisation und Arbeitsweise der Verwaltung, insbesondere der Einstellungsbehörde informiert werden. Arbeiten einfacher Art soll er unter Anweisung des Ausbilders erledigen. Im Verlauf der späteren Praktika, im besonderen in der fachpraktischen Studienzeit 3, ist er in ausbildungsförderlichen Aufgabengebieten mit Sachbearbeiterfunktionen in den Dienstbetrieb zu integrieren. Er soll Gelegenheit erhalten, einzelne Vorgänge abschließend zu bearbeiten und zu Dienstbesprechungen, Dienstreisen u. ä. hinzugezogen werden. Mit Abschluß der praktischen Ausbildung muß der Studierende die typischen Formen des Verwaltungshandelns beherrschen. Unter diesen Aspekten kommt es bei der Zuweisung der Beamten in die einzelnen Ausbildungsabschnitte – unabhängig von der zugelassenen Möglichkeit des zeitlichen Austausches – nicht so sehr auf eine Ausrichtung nach dem im Organisationsplan aufgeführten Einheiten sondern darauf an, daß der Beamte in der Unterweisung durch seine Ausbilder die im Ausbildungsplan aufgeführten Fertigkeiten erwirbt. Einer gründlichen Ausbildung in Schwerpunkten ist Vorrang vor einer kurzzeitigen Beschäftigung in einer Vielzahl von Aufgabengebieten zu geben.

Die während der fachpraktischen Studienzeiten in der Verwaltung durchzuführenden begleitenden fachwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen werden von der FHSöV organisiert. Zur Durchführung dieser Veranstaltungen werden jeweils etwa 25 Studierende einer oder mehrerer Ausbildungsbehörden eines Fachbereichs an einem zentralen Ort in Räumen der Verwaltung zu einer „Arbeitsgemeinschaft“ zusammengefaßt. Bei der Organisation und Durchführung der Veranstaltungen sowie bei der Verpflichtung von Praktikern als Dozenten ist der Ausbildungsleiter am Ort der „Arbeitsgemeinschaft“ zu beteiligen. Die verbleibende Dienstzeit nach jeder Veranstaltung dient der Nachbereitung des behandelten Stoffes; eine Dienstleistung in der Verwaltung kann nicht gefordert werden.

Nach jeder fachpraktischen Studienzeit – oder nach jedem mehr als einmonatigen Teilabschnitt, falls die Studienzeit geteilt ist, – muß der auszubildende Beamte durch den Ausbilder nach dem Vordruck der Anl. 5 zu § 15 beurteilt werden. Bei dieser Beurteilung bleiben die Ergebnisse der „Arbeitsgemeinschaft“ (s. vorhergehender Absatz) unberücksichtigt. Auf die Erläuterungen zum Beurteilungsbogen wird im übrigen nachdrücklich hingewiesen.

Zu § 16 ff (Prüfungsverfahren)

Nach § 18 APO legt die Einstellungsbehörde dem staatlichen Prüfungsamt, dessen Errichtung ich mit RdErl. v. 12. 12. 1978 (SMBL. NW. 2000) besonders bekanntgegeben habe, die Ausbildungsakte mit den erforderlichen Nachweisen (Bewertungen) während der fachwissenschaftlichen und fachpraktischen Studienzeiten (§§ 13, 15, APO) vor, damit das Prüfungsverfahren (§§ 16–27 APO) eingeleitet werden kann.

Die Stoffgebiete der schriftlichen und mündlichen Prüfung in den einzelnen Fachbereichen ergeben sich aus den Anlagen 6 (zu § 21 APO) und 8 (zu § 24 APO). Die Staatsprüfung ist zugleich Laufbahnprüfung (§ 16 APO). Zur Erleichterung des Prüfungsverfahrens und wegen der besseren Übersicht ist jeder Ausbildungsakte ein Bogen nach dem Muster der Anlage 3 vorzuheften.

Zu gegebener Zeit wird über die Graduierung der Beamten, die ihre Laufbahnprüfung seit dem 16. Juni 1976 (Zeitpunkt der Errichtung der FHSöV) abgelegt haben, entschieden. Dies gilt auch für die Nachgraduierung derjenigen, die die Laufbahnprüfung vor diesem Termin bestanden haben.

Aus meinen RdErl. v. 3. 6. 1976, 9. 9. 1976, 31. 1. 1977 und 30. 6. 1977 (n. v.) – II B 4 – 6.20.02 – 22/77 – gelten nur noch die Sonderregelungen für die Einstellungsjahrgänge 1976 und 1977. Die Erlasse treten im übrigen außer Kraft.

Anlage 1

Zum Studium an der FHSöV kann zugelassen werden, wer als Beamter im Dienst einer der in § 1 APO Verw. u. Pol. aufgezählten Behörden/Körperschaften steht und die Fachhochschulreife besitzt.

Der Nachweis der Fachhochschulreife wird erbracht durch:

- 1.1 den Abschluß eines Bildungsganges, der einen aufsteigenden Unterricht von 13 Jahren umfaßt (Abschluß der Klasse 13 an deutschen weiterführenden allgemeinbildenden öffentlichen oder ihnen gleichgestellten Schulen: Abitur).
Als Abschlüsse im Sinne des Satzes 1 gelten auch die an den Kollegs zur Erlangung der Hochschulreife und an den Abendgymnasien erworbenen Reifezeugnisse. Ferner rechnen hierzu die Abschlüsse gemäß den Ziffern 1 a) und 2) des Gem. RdErl. d. Kultusministers u. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 24. 3. 1971 (GABl. NW. S. 159).
- 1.2 das Abschlußzeugnis der Fachoberschule gemäß der Rahmenvereinbarung der KMK über die Fachoberschule vom 13. 4. 1971,
- 1.3 das Zeugnis der Fachhochschulreife der Nichtschülerprüfung gemäß dem Beschluß der KMK vom 21. 9. 1972,
- 1.4 das Abschlußzeugnis einer deutschen öffentlichen oder gleichgestellten zweijährigen Höheren Handelsschule in Verbindung mit dem Nachweis über eine abgeschlossene Berufsausbildung oder ein einjähriges gelenktes Praktikum gemäß den Hinweisen meiner RdErl. v. 18. 10. und 30. 11. 1978 (n. v.) – II B 4 – 6.20.02 – 22/78 –,*
1.5 das Zeugnis über den Abschluß eines Bildungsganges, der einen aufsteigenden Unterricht von mindestens 12 Jahren an deutschen weiterführenden allgemeinbildenden öffentlichen oder ihnen gleichgestellten Schulen umfaßt (Versetzung nach Klasse 13) und der Nachweis über eine abgeschlossene Berufsausbildung oder ein einjähriges gelenktes Praktikum nach Ziffer 1.4 oder
das Zeugnis über den Abschluß der Jahrgangsstufe 12 der neugestalteten gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II gemäß dem RdErl. v. 27. 12. 1974 (GABl. NW. 1975 S. 43) und der Nachweis über eine abgeschlossene Berufsausbildung oder ein einjähriges gelenktes Praktikum nach Ziffer 1.4,
- 1.6 das Abschlußzeugnis des Aufbaulehrgangs Verwaltung einer Bundeswehrfachschule mit dem Vermerk über die Zuerkennung der Fachhochschulreife gemäß dem Beschluß der KMK vom 14. 6. 1971,
- 1.7 das Abschlußzeugnis des Lehrgangs zum Erwerb der Fachhochschulreife an einer Grenzschutzfachschule gemäß dem Beschluß der KMK vom 16. 7. 1976,
- 1.8 ein sonstiges, vom Kultusminister NW als Fachhochschulreife anerkanntes Zeugnis.

Polizeivollzugsbeamte können die Fachhochschulreife nach den RdErl. v. 9. 2. 1972 und v. 17. 10. 1978 (SMBL. NW. 203014) erwerben.

Für Verwaltungspraktikanten und Beamte des mittleren nichttechnischen Dienstes gelten hinsichtlich des Erwerbs der FHS-Reife die RdErl. v. 10. 6. 1976 (SMBL. NW. 203018).

***) Hinweis zu Ziffer 1.4**

Letztmalig für den Einstellungstermin 1. 11. 1980 können – außer in der Laufbahn des gehobenen Polizeivollzugsdienstes – Absolventen von zweijährigen Höheren Handelsschulen noch unmittelbar zum Vorbereitungsdienst zugelassen werden, wenn sie in der Zeit vom 1. 8. 1975 bis zum 15. 8. 1979 nichtberuflichen Wehrdienst oder Zivildienst abgeleistet haben.

Personalbogen

– für Studierende der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung –

Name	☐
Vorname	☐
Geb.-Datum	☐
Anschrift (mit Postleitzahl)	☐
Schulbesuche (mit Angabe der Zeiten, der Zahl der besuchten Klassen und des letzten Zeugnisses)	☐
Bemerkungen	☐
Einstellungs-(Ausbildungs-)behörde	☐
Vorgesehener Standort (FHSöV-Abteilung)	☐

Vorblatt zur Ausbildungsakte des

(Dienst-/Amtsbezeichnung,
Vor- und Zuname)

(Tag des Beginns des Vorbereitungsdienstes)

Verlängerungen nach §§ 13 (2) und 15 (2) APO:

Schwerbehinderung?, wenn ja, bitte Art der Behinderung hier angeben

1.

2.

3.

Leistungsbewertungen:

Grundstudium

Fach	Punktwert	Punktwert
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		
		: 5 =

Hauptstudium

Fach	Punktwert	Punktwert
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		
		: 5 =

fachpraktische Studienzeiten

fachpr. Studienzeit	Punktzahl	Punktwert
1		
2		
3		
4		
		: 4 =

Festgestellt:

(Name, Amtsbezeichnung)

203308

**Tarifvertrag
über die Versorgung der Arbeitnehmer
des Bundes und der Länder sowie von
Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen
und Betriebe (Versorgungs-TV)
vom 4. November 1966**

Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 6115 – 2 – IV 1
u. d. Innenministers – II A 2 – 7.81.02 – 1/79
v. 6. 2. 1979

Abschnitt B Unterabschn. II d. Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 17. 1. 1967 (SMBL. NW. 203308) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In Nummer 3 Buchst. a Satz 2 werden nach dem Wort „Formblatt“ die Worte „V/600“ eingefügt.
2. Nummer 3 Buchst. a Satz 9 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:
Wird ein Arbeitnehmer angemeldet, der nach dem 31. Dezember 1977 noch nicht bei der VBL oder bei einer Zusatzversorgungseinrichtung, von der seine Versicherung zur VBL übergeleitet wurde, versichert war und für den ein Arbeitgeber im Sinne des § 65 Abs. 4 der Satzung der VBL Zuschüsse zu einer Lebensversicherung oder zu einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung im Sinne des § 7 Abs. 2 AVG gezahlt hat, ist für die Zeit vor Beginn der Versicherung das Formblatt V/619 auszufüllen. Ist eine genaue Angabe der früheren Zuschüsse nicht möglich, so ist dies auf dem Formblatt zu vermerken. Die Erstschrift ist der VBL zu übersenden, eine Durchschrift ist dem Versicherten auszuhändigen und eine weitere Durchschrift zu den Personalakten zu nehmen.
3. Nummer 3 Buchst. b erhält die folgende Fassung:
b) **Zu § 7 Abs. 1**
Änderungen der Angaben zur Person sind der VBL durch Formblatt V/605 mitzuteilen.
4. In Nummer 3 Buchst. c Doppelbuchst. dd Satz 2 sind hinter dem Wort „Formblatt“ die Worte „V/601“ einzufügen.
5. Nummer 3 Buchst. c Doppelbuchst. dd Satz 4 erhält die folgende Fassung:
Sind in den in der Abmeldung auszuweisenden Zeiträumen Zuschüsse zu Beiträgen zu einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung nach § 7 Abs. 2 AVG oder zu einer Lebensversicherung gezahlt worden, so ist zusätzlich für das Ausscheidjahr ein Formblatt V/618 auszufertigen und der Abmeldung beizufügen. Angaben für das Vorjahr sind nur dann einzutragen, wenn das Formblatt V/618 nicht schon mit dem Jahresverzeichnis übersandt worden ist.
6. In Nummer 4 Buchst. c Satz 4 werden die Worte „Tarifvertrag über die Gewährung einer Zulage an Angestellte im Strafvollzugsdienst vom 16. Dezember 1965“, sowie die Worte „Tarifvertrag über die Gewährung eines Zuschlags an Arbeiter im Strafvollzugsdienst vom 16. Dezember 1965,“ gestrichen.
7. Nummer 7 erhält die folgende Fassung:

7. Jahresverzeichnisse

Die Jahresverzeichnisse (Jahresverzeichnis Teile A und B – Formblatt V/613 – Jahresverzeichnis Teil N – Formblatt V/620 –) sind neu gestaltet worden (Hinweis auf die Information 3/1978 der VBL). Die Jahresverzeichnisse werden von der VBL vortabelliert und den Verwaltungen zugesandt. Notwendige Erläuterungen wird die VBL jeweils mit der Übersendung der Jahresverzeichnisse geben. Sind in den im Jahresverzeichnis Teil A angegebenen Zeiten Zuschüsse zu einer Lebensversicherung oder zu einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung im Sinne des § 7 Abs. 2 AVG gezahlt worden, ist die Spalte 9 mit einer „1“ zu kennzeichnen und für jeden der so gekennzeichneten Versicherten ein Formblatt V/618 zu fertigen.

Die ausgefüllten Jahresverzeichnisse sind der VBL spätestens bis zum 15. April des auf den Jahresabschluß folgenden Kalenderjahres zurückzusenden.

8. Nummer 8 erhält die folgende Fassung:

8. Nachweise

Die Anstalt fertigt aufgrund von Anmeldungen/Wiederanmeldungen (Formblatt V/600), von Benachrichtigungen über Nachzahlungen (Formblätter V/606 und V/608) sowie von Jahresverzeichnissen Nachweise, die an die abrechnende Stelle (Konto-Nr.) zur Verteilung an die Arbeitnehmer versandt werden.

– MBL. NW. 1979 S. 327.

22308

**Vorläufige Grundordnung
der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung
Gelsenkirchen**

RdErl. d. Innenministers v. 9. 2. 1979 –
II A 2 – 2.24.03 – 5f/79

Mein RdErl. v. 10. 12. 1976 (MBL. NW. 1977 S. 18 / SMBL. NW. 22308) wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 2 werden in Satz 1 die Wörter „zwei Jahre“ durch die Wörter „zwei Jahre und sechs Monate“ ersetzt.

– MBL. NW. 1979 S. 327.

7123

**Prüfungsordnung für die Durchführung
von Fortbildungsprüfungen
für die berufliche Fortbildung
zum Geprüften Schwimmeister**

RdErl. d. Kultusministers v. 22. 9. 1978 –
II C 3.8327.2 – 3271/78

Nachstehend gebe ich die vom Berufsbildungsausschuß des Landes Nordrhein-Westfalen beschlossene und von mir genehmigte Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen für die berufliche Fortbildung zum Geprüften Schwimmeister bekannt.

Auf Grund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 6. 6. 1978 gemäß den Richtlinien des Bundesausschusses für Berufsbildung vom 18. April 1973 erläßt die zuständige Stelle mit Genehmigung der obersten Landesbehörde nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. September 1976 (BGBl. I S. 2658), die folgende Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen in Ergänzung zu den Bestimmungen der Verordnung des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft über die berufliche Fortbildung zum Geprüften Schwimmeister vom 3. Dezember 1975 (BGBl. I S. 2986 ff.).

Zuständige Stelle für die berufliche Fortbildung zum Geprüften Schwimmeister ist im Land Nordrhein-Westfalen nach der zweiten Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz vom 18. April 1972 (GV. NW. S. 103), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Mai 1977 (GV. NW. S. 192) – SGV. NW. 7123 –, der Regierungspräsident in Düsseldorf.

**I. Abschnitt
Prüfungsausschüsse**

**§ 1
Bildung**

(1) Für die Abnahme der Fortbildungsprüfungen errichtet die zuständige Stelle einen Prüfungsausschuß.

(2) Bei Bedarf können mehrere Prüfungsausschüsse gebildet werden.

**§ 2
Zusammensetzung**

(1) Der Prüfungsausschuß besteht aus sechs Mitgliedern:
zwei Beauftragten der Arbeitgeber,

T.

zwei Beauftragten der Arbeitnehmer, einem Vertreter der zuständigen Stelle und einem Lehrer einer beruflichen Fortbildungseinrichtung.

(2) Mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses muß Geprüfter Schwimmeister sein.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben Stellvertreter.

(4) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden von der zuständigen Stelle für drei Jahre berufen.

§ 3

Befangenheit

(1) Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Prüfungsausschußmitglieder nicht mitwirken, die mit dem Prüfungsbewerber verheiratet oder verheiratet gewesen oder mit ihm in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder durch Annahme als Kind verbunden oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.

(2) Prüfungsausschußmitglieder, die sich befangen fühlen, oder Prüfungsteilnehmer, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dieses vor Beginn der Prüfung der zuständigen Stelle, während der Prüfung dem Prüfungsausschuß mitzuteilen.

(3) Die Entscheidung über den Ausschluß von der Mitwirkung trifft die zuständige Stelle, während der Fortbildungsprüfung der Prüfungsausschuß.

(4) Wenn infolge Befangenheit eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die zuständige Stelle einen neuen Prüfungsausschuß nach § 2 bilden und ihm die Durchführung der Fortbildungsprüfung übertragen. Das gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Fortbildungsprüfung nicht gewährleistet erscheint.

§ 4

Vorsitz, Beschlußfähigkeit, Abstimmung

(1) Der Prüfungsausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.

(2) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 5

Geschäftsführung

(1) Der Prüfungsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Die zuständige Stelle regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuß dessen Geschäftsführung.

(3) Die Sitzungsniederschriften sind vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen, § 19 Absatz 2 bleibt unberührt.

§ 6

Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit zu wahren. Diese Verschwiegenheit bleibt auch nach dem Ausscheiden aus dem Prüfungsausschuß Verpflichtung. Dies gilt nicht gegenüber dem Berufsbildungsausschuß und der zuständigen Stelle.

II. Abschnitt

Vorbereitung der Fortbildungsprüfung

§ 7

Prüfungstermine

(1) Die Schwimmeisterprüfungen finden mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Die zuständige Stelle bestimmt im Benehmen mit dem Prüfungsausschuß die Termine.

(2) Die zuständige Stelle gibt Anmeldetermine, Ort und Zeitpunkt der Fortbildungsprüfungen in geeigneter Form und in anderer geeigneter Weise rechtzeitig, mindestens sechs Monate vorher, bekannt.

§ 8

Örtliche Zuständigkeit

(1) Örtlich zuständig für die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung für das Land Nordrhein-Westfalen ist die zuständige Stelle, wenn der Prüfungsbewerber

- an einer durch die zuständige Stelle genehmigten Fortbildungsmaßnahme im Direktunterricht teilgenommen hat oder
- seinen Beschäftigungsort oder
- seinen Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen hat.

§ 9

Anmeldung zur Fortbildungsprüfung

(1) Die Anmeldung zur Prüfung hat der Prüfungsbewerber schriftlich unter Beachtung der Anmeldefrist von zwei Monaten an den Regierungspräsidenten Düsseldorf zu richten.

(2) Der Anmeldung sind beizufügen:

- Lebenslauf (tabellarisch),
- Führungszeugnis (nicht älter als 3 Monate),
- Bescheinigung über die Zulassungsvoraussetzungen nach § 6 der Verordnung des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft vom 3. Dezember 1975,
- Nachweis für die örtliche Zuständigkeit nach § 8,
- eine Erklärung und ggf. ein Nachweis darüber, ob der Prüfungsbewerber sich in Nordrhein-Westfalen oder andersorts um Teilnahme an einer Fortbildungsprüfung beworben oder an einer Fortbildungsprüfung teilgenommen hat.

§ 10

Entscheidung über die Zulassung

(1) Über die Zulassung entscheidet die zuständige Stelle. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuß.

(2) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Prüfungsbewerber unter Angabe der Prüfungstage und des Prüfungsortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel mindestens drei Wochen vor Beginn der Prüfung mitzuteilen. Auf Antrag sind dem Prüfungsbewerber die Prüfungsordnung und die Prüfungsanforderungen auszuhändigen.

(3) Nicht zugelassene Prüfungsbewerber werden unverzüglich über die Entscheidung mit Angabe der Ablehnungsgründe schriftlich unterrichtet.

(4) Ist der Prüfungsbewerber aufgrund gefälschter Unterlagen oder falscher Angaben zur Prüfung zugelassen worden, so kann der Prüfungsausschuß

- bis zum ersten Prüfungstage die Zulassung widerrufen,
- innerhalb eines Jahres nach dem ersten Prüfungstage die Prüfung nach Anhören des Prüfungsteilnehmers für nicht bestanden erklären.

Die Entscheidungen nach Nr. 1 und 2 sind schriftlich mitzuteilen.

III. Abschnitt

Durchführung der Fortbildungsprüfung

§ 11

Prüfungsaufgaben

(1) Der Prüfungsausschuß erstellt und beschließt auf der Grundlage der Prüfungsanforderungen gemäß der Verordnung vom 3. Dezember 1975 des BMBW die Prüfungsaufgaben.

(2) Der Prüfungsausschuß ist gehalten, überregional erstellte Prüfungsaufgaben zu übernehmen, soweit diese von Gremien erstellt oder ausgewählt worden sind, die entsprechend § 37 BBiG zusammengesetzt sind.

§ 12

Prüfung Behinderter

(1) Soweit Behinderte an der Prüfung teilnehmen, sind deren besondere Belange bei der Durchführung der Prüfung in angemessener Weise zu berücksichtigen.

(2) Die für die Berufsausübung bestehenden Behinderungen sind im Zeugnis ausreichend zu vermerken.

§ 13

Ausschluß der Öffentlichkeit

(1) Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Vertreter der obersten Landesbehörde sowie Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können anwesend sein.

(2) Der Prüfungsausschuß kann im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle weitere Personen als Gäste zulassen, sofern keiner der Prüfungsteilnehmer widerspricht.

(3) Bei der Beratung über die Prüfungsergebnisse dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

§ 14

Leitung und Aufsicht

(1) Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzenden vom Prüfungsausschuß abgenommen.

(2) Für die schriftliche Prüfung regelt die zuständige Stelle im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuß die Aufsichtsführung, sie soll sicherstellen, daß die Prüfungsteilnehmer die Arbeiten selbständig und nur mit erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln ausführen.

(3) Über den Ablauf der schriftlichen Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 15

Ausweisungspflicht und Belehrung

(1) Die Prüfungsteilnehmer haben sich auf Verlangen der Prüfer oder des Aufsichtsführenden über ihre Person auszuweisen.

(2) Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel und die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

§ 16

Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Täuscht der Prüfungsteilnehmer während der schriftlichen Prüfung oder versucht er zu täuschen, so teilt der Aufsichtsführende dies dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit. Der Prüfungsteilnehmer darf jedoch an der schriftlichen Prüfung bis zu deren Ende teilnehmen. Stört ein Prüfungsteilnehmer den Ablauf der Prüfung erheblich, so kann ihn der Aufsichtsführende von der Prüfung vorläufig ausschließen.

(2) Über die Folgen der Täuschung, des Täuschungsversuches oder des Ordnungsverstoßes entscheidet der Prüfungsausschuß nach Anhören des Prüfungsteilnehmers.

Der Prüfungsausschuß kann nach der Schwere der Täuschungshandlung oder des Ordnungsverstoßes die Wiederholung der betreffenden Prüfungsarbeit anordnen, die Prüfungsarbeit mit dem Punktwert null bewerten oder in besonders schweren Fällen die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(3) Wird eine Täuschungshandlung erst nach Abschluß der Gesamtprüfung bekannt, so kann der Prüfungsausschuß in besonders schweren Fällen innerhalb eines Jahres nach Abschluß der Prüfung nach Anhören des Prüfungsteilnehmers die Prüfung als nicht bestanden erklären.

§ 17

Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Der Prüfungsbewerber kann nach der Anmeldung vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(2) Tritt der Prüfungsbewerber nach Beginn der Prüfung zurück, so können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen nur anerkannt werden, wenn ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt (z. B. im Krankheitsfall durch Vorlage eines ärztlichen Attestes). In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Für die Wiederaufnahme der Prüfung gilt § 22 Absatz 2 entsprechend.

(3) Tritt der Prüfungsteilnehmer nach Beginn der Prüfung zurück, ohne daß ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(4) Nimmt der Prüfungsteilnehmer ohne wichtigen Grund an einzelnen Prüfungsarbeiten nicht teil, so sind diese Arbeiten mit dem Punktwert null zu bewerten. Liegt für die Nichtteilnahme ein wichtiger Grund vor, so kann die versäumte Prüfungsleistung nachgeholt werden.

(5) Die Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes, über den Umfang der anzuerkennenden Prüfungsleistungen und darüber, in welcher Weise versäumte Prüfungsleistungen nachzuholen sind, trifft der Prüfungsausschuß.

IV. Abschnitt

Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 18

Bewertung

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind von jedem Prüfer nach folgendem System zu bewerten:

Note 1 = sehr gut, wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
100-92 Punkte

Note 2 = gut, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht;
unter 92-81 Punkte

Note 3 = befriedigend, wenn die Leistung im allgemeinen den Anforderungen entspricht;
unter 81-67 Punkte

Note 4 = ausreichend, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen entspricht;
unter 67-50 Punkte

Note 5 = mangelhaft, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind;
unter 50-30 Punkte

Note 6 = ungenügend, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind;
unter 30-0 Punkte

(2) Zur Ermittlung der durchschnittlichen Punktzahl für jede Prüfungsleistung ist die Summe der erzielten Punkte durch die Zahl der Prüfer zu dividieren. Ergeben sich hierbei Bruchteile von Punkten, so ist die erste Stelle nach dem Komma stets aufzurunden.

(3) Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung soll dem Prüfungsteilnehmer vor Beginn der mündlichen Prüfung mitgeteilt werden.

§ 19

Feststellung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

(1) Der Prüfungsausschuß stellt gemeinsam die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen sowie das Gesamtergebnis fest. Dabei bezieht er die Ergebnisse von Teilprüfungen ein.

(2) Über die Prüfung einschließlich der Feststellung der Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.

(3) Der Prüfungsausschuß soll dem Prüfungsteilnehmer am Tage der mündlichen Prüfung mitteilen, ob er die Prüfung bestanden oder nicht bestanden hat. Hierüber ist dem Prüfungsteilnehmer unverzüglich eine vom Vorsitzenden zu unterzeichnende Bescheinigung auszuhändigen. Dabei ist als Termin des Bestehens bzw. Nichtbestehens der Tag der letzten Prüfungsleistung einzusetzen.

§ 20

Prüfungszeugnis

(1) Über die bestandene Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer von der zuständigen Stelle ein Zeugnis entsprechend § 13 Absatz 3 der Verordnung des BMBW vom 3. Dezember 1975.

(2) Die zuständige Stelle stellt auf Antrag einen Meisterbrief aus.

§ 21

Nicht bestandene Prüfung

(1) Bei nicht bestandener Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer eine schriftliche Mitteilung der zuständigen Stelle. Darin ist anzugeben, welche Prüfungsleistung auf Beschluß des Prüfungsausschusses bei einer Wiederholung der Prüfung nicht wiederholt zu werden braucht.

(2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 22 ist hinzuweisen.

V. Abschnitt

§ 22

Wiederholungsprüfung

(1) Wird die Fortbildungsprüfung nicht bestanden, so kann sie zweimal wiederholt werden (§ 14 der Verordnung des BMBW vom 3. Dezember 1975), frühestens nach einem halben Jahr, in der Regel beim nächsten Prüfungstermin.

(2) Die Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit und die Anmeldung zur Prüfung gemäß §§ 8 und 9 gelten sinngemäß. Bei den Anmeldungen sind außerdem Ort und Datum der vorausgegangenen Prüfung anzugeben und nachzuweisen.

VI. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 23

Rechtsbehelfe

Maßnahmen und Entscheidungen des Prüfungsausschusses sowie der zuständigen Stelle sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfungsbewerber bzw. Prüfungsteilnehmer mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Diese richtet sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung und nach dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 24

Prüfungsunterlagen

Auf schriftlichen Antrag ist dem Prüfungsteilnehmer nach Abschluß der Prüfung Einsicht in seine Prüfungsunterlagen durch die zuständige Stelle zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind zwei Kalenderjahre nach dem Jahr, in dem die Prüfung abgelegt wurde, aufzubewahren. Die Anmeldungen und Niederschriften sind zehn Jahre aufzubewahren.

§ 25

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 1978 in Kraft.

- MBl. NW. 1979 S. 327.

8202

**Abführung der Umlagen
für die pflichtversicherten Arbeitnehmer
des Landes an die Versorgungsanstalt
des Bundes und der Länder (VBL)**

RdErl. d. Finanzministers - B 6135 - 2.2 - IV 1 -
v. 12. 2. 1979

I.

Am 1. Januar 1978 ist das Finanzierungssystem der VBL umgestellt worden (vgl. Abschn. B Unterabschn. I d. Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 6. 10. 1977 - MBl. NW. S. 1636).

Nach Abstimmung mit der VBL wird zur Abführung der Umlagen an die VBL folgendes bestimmt:

a) Zuteilung von Kontennummern

1. Die VBL teilt den Dienststellen des Landes, die Vergütungen und Löhne anweisen, für die Abführung der Umlagen je eine Kontonummer zu.
2. Auf den der VBL einzureichenden Anmeldungen, Wiederanmeldungen, Abmeldungen, Änderungsmitteilungen, Mitteilungen über die Nachentrichtung von Umlagen (bzw. ggfs. auch von Pflichtbeiträgen), Jahresverzeichnissen und bei sonstigem Schriftwechsel ist stets die Kontonummer anzugeben. Das gleiche gilt für alle Kassenanweisungen.

Wechselt ein Arbeitnehmer von einer Landesdienststelle zu einer anderen über, die eine andere Kontonummer führt, so muß der Versicherte bei der VBL ab- und wieder angemeldet werden.

b) Überweisung der Umlagen

1. Umlagen und zusätzliche Umlagen (Erhöhungsbeiträge) sind von den Kassen des Landes, die Vergütungen und Löhne auszahlen, unmittelbar auf das Konto Nr. 6752 der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder bei der Badischen Kommunalen Landesbank Karlsruhe (BLZ: 660 500 00) zu überweisen.

Das gilt auch für die Kassen der Kreise und kreisfreien Städte, soweit sie für pflichtversicherte Arbeitnehmer aus Landes- oder Bundesmitteln Umlagen und erhöhte Umlagen für die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung bei der VBL abzuführen haben.

Auf dem Überweisungsträger sind Kontonummer und der Zeitraum (Monat/Jahr) anzugeben und der Überweisungsbetrag nach Umlagen und zusätzlichen Umlagen aufzuschlüsseln.

2. Irrtümlich geleistete Umlagen und für die Zeit vor dem 1. Januar 1978 geleistete Versicherungsbeiträge (nicht Ausgleich) werden von der VBL erstattet. In diesen Fällen ist der Anstalt unter Vorlage der im Besitz der Versicherten befindlichen Unterlagen Mitteilung zu machen. Die Anstalt wird feststellen, in welchem Umfang und für welche Zeit die zu Unrecht geleisteten Umlagen und ggfs. Versicherungsbeiträge erstattet werden. Rückrechnungen können grundsätzlich nur für das laufende Kalenderjahr vorgenommen werden (zu den Ausgleichen siehe Buchstabe c Nr. 3).

c) Überweisung von nachzuentrichtenden Umlagen

1. Nachzahlungen für das laufende Kalenderjahr sind wie laufende Zahlungen für dieses Kalenderjahr zu behandeln.
2. Nachzahlungen für das abgelaufene Kalenderjahr, für das der VBL die Jahresverzeichnisse noch nicht übergeben worden sind, sind unverzüglich an die VBL abzuführen mit den Angabe: „Nachzahlung für das Jahr ...“. Die Jahresverzeichnisse sind noch entsprechend zu ergänzen.
3. Über Nachzahlungen und Ausgleichs für abgelaufene Kalenderjahre, für die der VBL die Jahresverzeichnisse schon übergeben worden sind, ist eine Mitteilung nach Formblatt V/608 zu erstellen. Einzutragen sind in der Zeilenreihe „SF“ (= Satzfolge) nur die Differenzbeträge, um die sich die mit den Jahresverzeichnissen bereits abgerechneten bzw. mitgeteilten Beträge erhöhen (+) oder vermindern (-). Diese Mitteilung ist zusammen mit der Zahlungsmittelteilung (s. Buchstabe b Nr. 1) an die VBL weiterzuleiten. Die Nachzahlungen sind ohne besondere Kennzeichnung zusammen mit den laufenden Umlagen an die VBL abzuführen.
4. Umlagen und ggfs. Versicherungsbeiträge für frühere Jahre, deren Abführung unterblieben ist, sind - wenn der VBL die Jahresverzeichnisse für die betreffenden Jahre schon übergeben sind - der VBL mit Formblatt V/606 anzuzeigen. Nummer 3 Abs. 2 gilt entsprechend.
5. Eine von der VBL aufgrund der durchgeführten Jahresabrechnung angeforderte Nachzahlung ist gesondert zu überweisen mit der Angabe des Abrech-

nungsjahres, für das die Nachzahlung erfolgt. Verrechnungen sind aus abrechnungstechnischen Gründen nicht vorzunehmen.

6. Zur Vermeidung von unnötigen Zinsberechnungen und von Rückfragen ist in den Formblättern V/606 und V/608 unbedingt anzugeben, wann die Entgelte dem Arbeitnehmer gezahlt worden sind und wann und in welcher Überweisung der Gesamtbetrag überwiesen wurde.

d) Übersendung von Formblättern

Formblätter werden auf Anforderung von der VBL unentgeltlich geliefert.

II.

Die RdErl. v. 15. 3. 1954 (MBL NW. S. 567/SMBL NW. 8202) u. v. 23. 10. 1954 (SMBL NW. 8202) werden aufgehoben.

- MBL NW. 1979 S. 330.

913

Technische Ausgestaltung der Land- und Kreisstraßen

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 31. 1. 1979 - VI B 1 - 30-00 (33) - 8/79

Der Richtlinien- und Vorschriftenkatalog meines RdErl. v. 20. 7. 1976 (SMBL NW. 913) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Nr. 33 erhält folgende Fassung:

33. Zusätzliche Technische Vorschriften und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau - ZTVE - StB 76 -; berichtigte Fassung 1978; mit Ergänzung: Bau von Lärmschutzwällen, Ausgabe 1978; zu beziehen von der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen e. V.

2. Nr. 36 erhält folgende Fassung:

36. Zusätzliche Technische Vorschriften und Richtlinien für den Bau von Fahrbahndecken aus Beton, Ausgabe 1978 - ZTV Beton 78; zu beziehen von der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen e. V.

3. Folgende neue Nr. 40 wird eingefügt:

40. Änderungen bzw. Ergänzungen der Technischen Vorschriften und Richtlinien TVT 72, TV bit 3/72, TV bit 6/75 und RStO 75 für Straßen mit sehr hohen Beanspruchungen; Ausgabe 1978; zu beziehen von der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen e. V.

4. Die bisherigen Nrn. 40, 41 und 42 werden Nrn. 41, 42 und 43.

- MBL NW. 1979 S. 331.

922

Mitbenutzung von Haltestelleninseln der Straßenbahnen durch Kraftomnibusse des öffentlichen Linienverkehrs

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 6. 2. 1979 - IV/A 3 - 70 - 00 - 11/79

Mein RdErl. v. 4. 12. 1969 (SMBL NW. 922) wird aufgehoben.

- MBL NW. 1979 S. 331.

924

Beförderung von Gütern

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 8. 2. 1979 - IV/A 2 - 20 - 06 - 10/79

Die RdErl. v. 4. 5. 1960, 30. 4. 1963, 6. 8. 1964, 24. 4. 1967, 3. 2. 1969 und 29. 8. 1969 (SMBL NW. 924) werden hiermit aufgehoben.

- MBL NW. 1979 S. 331.

Landesregierung

II.

Behördliches Vorschlagswesen

Bek. d. Landesregierung v. 8. 2. 1979

Der Interministerielle Ausschuß für das Behördliche Vorschlagswesen hat in der Zeit vom 1. 1. 1978-31. 12. 1978 die nachstehend aufgeführten Vorschläge als für die Landesverwaltung nützlich anerkannt und belohnt:

1. Änderung der Funkvorrüstung in Kraftfahrzeugen für die Polizei NW

Der Einsender hat in eigener Initiative eine Funkgerätehalterung entwickelt, die in ihrer Form die wesentlichen polizeitaktischen Forderungen erfüllt und so angebracht ist, daß das Armaturenbrett als zusätzliche Sicherheit gegen das Herausschleudern der Geräte bei Unfällen wirkt.

Belohnung: 1 000,- DM

8387

Einsender: Klaus Gisbers,
Reg. Angestellter
Fernmeldedienst der Polizei NW,
Düsseldorf

2. Änderung von Gerichtskostenstemplern

Belohnung: 500,- DM

8274

(je Einsender 250,- DM)
Reiner Schlinkert
Justizsekretär
Klaus Jessing
Justizoberwachmeister
Amtsgericht Düsseldorf

3. Einbau eines Rohrtrenners 85629 zur Trennung des Trink- und Brauchwassers im Bereich der Ruhr-Universität Bochum

Belohnung: 500,- DM

8374

Einsender: Hans-Otto Seus
Ingenieur (grad)
Ruhr-Universität Bochum

4. Änderung der Ausstattung von Kraftfahrzeugen für Polizeidiensthundeführer

Die vorgeschlagene Ausrüstung bewirkt, daß

- die Fahrgastzelle nicht mehr vom Hund beschmutzt werden,
- die Ausdünstungen des Hundes die Fahrzeuginsassen nicht mehr belästigen.

So ausgerüstete Dienstkraftfahrzeuge können daher ohne weiteres bei Bedarf auch von anderen Einsatzkräften benutzt werden.

Belohnung: 500,- DM

8426

Einsender: Peter Büscher
Polizeihauptmeister
Kreispolizeibehörde Viersen

5. Entwicklung eines Gerätes zur Prüfung von Drucktüchern für Schnelldrucker im Rechenzentrum der Finanzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen

Belohnung: 400,- DM

8267

Einsender: Paul Wallraff
Verwaltungsangestellter
Rechenzentrum der Finanzverwaltung
des Landes Nordrhein-Westfalen

6. Einführung unterschiedlicher Versicherungskennzeichen für beide Arten von Kleinkraftträdern
Belohnung: 400,- DM 8296
(je Einsender 200,- DM)
Hans-Joachim Blankenburg
Polizeihauptkommissar
Hans-Albert Sibille
Polizeihauptmeister
Kreispolizeibehörde Paderborn
7. Änderungen an einem Gefangenentransportwagen
Durch die vorgeschlagene Änderung wird die Zelle vergrößert und ihre Beheizung ermöglicht.
Belohnung: 400,- DM 8388
Einsender: Wilhelm van Gent
Polizeihauptmeister
Kreispolizeibehörde Kleve
8. Vereinfachung der Abnahme von Heizungsverkleidungen in den Diensträumen der Oberfinanzdirektion Münster
Belohnung: 400,- DM 8425
Einsender: Werner Brückner
Verwaltungsarbeiter
Oberfinanzdirektion Münster
9. Entwicklung einer Schneidevorrichtung für die spezielle Aufgabe des kantenscharfen Ausschneidens von Proben aus Faserdämmstoffen
Belohnung: 400,- DM 8466
Einsender: Udo Lacher
Technischer Angestellter
Staatliches Materialprüfungsamt
NW
Dortmund
10. Einsparung von Schülerfahrkosten in Nordrhein-Westfalen
Belohnung: 300,- DM 8197
Einsender: -
11. Vervollständigung der Einkommen- und Lohnsteuerkartei durch den Neudruck von Ersatz- und Ergänzungsblättern
Belohnung: 300,- DM 8349
Einsender: Werner Dalhoff
Steueramtmann
Finanzamt Iserlohn
12. Änderung und Ergänzung der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi)
Belohnung: 250,- DM 8386
Einsender: Manfred Hailmann 8398
Justizamtmann
Amtsgericht Arnsberg
13. Entwicklung eines Gerätes zur Herstellung des Einschnitts an Probekörpern für die Prüfung des Weiterreißwiderstandes
Belohnung: 250,- DM 8415
Einsender: Jürgen Pechmann
Technischer Angestellter
Staatliches Materialprüfungsamt
Nordrhein-Westfalen Dortmund
14. Umgestaltung der Vordrucke „Str 4 und Str 5“ sowie „Bu 4 und Bu 5“ (Einleitung eines Straf- und Bußgeldverfahrens)
Belohnung: 250,- DM 8440
Einsender: Annegret Hüttemann
Verwaltungsangestellte
Finanzamt Bochum
15. Änderung des § 9 c der Geschäftsordnung der Landesregierung NW
Belohnung: 200,- DM 7647
Einsender: H. J. Krechel
Amtsrat
Kultusministerium NW
16. Beschaffung von Kehrgeräten mit zweiteiligen Stahlrohr-Besenstielen für Funkstreifenwagen der Polizei
Belohnung: 200,- DM 8250
Einsender: Anton Wiemers
Polizeiobermeister
Kreispolizeibehörde Höxter
17. Beschaffung von Krawattenhaltern mit Gummizug, die die Verwendung normaler Krawatten für Polizeibeamte ermöglichen ohne die Träger beim Einsatz zu gefährden
Belohnung: 200,- DM 8257
Einsender: Heinz Rodenbücher
Polizeiobermeister
Kreispolizeibehörde Gummersbach
18. Aufbau eines Füll- und Auffangmagazins für die beim Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt in Arnsberg eingesetzte Universal-Etikettiermaschine „Coletta“
Belohnung: 200,- DM 8315
Einsender: Josef Schulze
Hausmeister
Staatliches Veterinäruntersuchungsamt Arnsberg
19. Verfahren zur meßtechnischen Registrierung von Beschleunigungen, das im Rahmen der vom Staatlichen Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen durchzuführenden Funktionsprüfungen an Schiebetoren Anwendung findet
Belohnung: 200,- DM 8321
(je Einsender 100,- DM)
Einsender: J. Buchner
Techn. Angestellter
G. Bennemann
Techn. Angestellter
Staatliches Materialprüfungsamt
Nordrhein-Westfalen Dortmund
20. Änderung des Verfahrens bei der Prüfung von Betonzusatzmitteln durch das Staatliche Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen
Belohnung: 200,- DM 8322
(je Einsender 100,- DM)
Einsender: H. Adler
Techn. Angestellter
G. Bennemann
Techn. Angestellter
Staatliches Materialprüfungsamt
Nordrhein-Westfalen Dortmund
21. Einführung von Merkblättern zur Kraftfahrzeugsteuer beim Fahrzeugwechsel
Belohnung: 200,- DM 8446
Einsender: -
22. Erstellung der Vordrucksätze „Ordnungswidrigkeiten-Anzeige“ mit einem neuartigen dünneren Kohlepapier
Belohnung: 200,- DM 8461
Einsender: Hermann-Josef Zimmermann
Regierungsangestellter
Kreispolizeibehörde Euskirchen
23. Änderung der Schlüsselführungen an den Stahltüren der Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Brackwede I
Belohnung: 200,- DM 8469
Einsender: Dirk Vinke
Werkführer
Justizvollzugsanstalt
Bielefeld-Brackwede I

24. Einführung der Rechenprogramme „Breitenberechnung“ und „Wegepunktberechnung“ für die Kleincomputer H P 87 und H P 97 bei der Verwaltung für Agrarordnung
Belohnung: 200,- DM 8475
Einsender: Hermann Bröcker
Ingenieur (grad)
Amt für Agrarordnung Düsseldorf
25. Anregung zur konkreteren Formulierung der Rechtsbehelfsbelehrung für finanzgerichtliche Verfahren
Belohnung: 200,- DM 8476
Einsender: Lothar Kuhaupt
Steueroberinspektor
Finanzgericht Düsseldorf
26. Entwicklung eines neuen Aktivkohlefilters für ein Stickoxyd-Meßgerät
Belohnung: 200,- DM 8493
Einsender: Klaus Durchholz
Technischer Angestellter
Landesanstalt für Immissionsschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen
27. Beitrag zur Erweiterung des maschinellen Verfahrens beim Lohnsteuerjahresausgleich
Belohnung: 150,- DM 6731
Einsender: Ewald Mihsler
Obersteuerrat
Finanzamt Gelsenkirchen-Nord
28. Ergänzung des Kontrollblattes für erhöhte Absetzungen nach § 7 b EStG.
Belohnung: 150,- DM 8260
Einsender: Georg Salamon
Steuerinspektor
Finanzamt Detmold
29. Einschränkung des Verfahrens, kleine Kostenbeträge im Zusammenhang mit der Übersendung eines Schriftstückes anzufordern
Belohnung: 150,- DM 8288
Einsender: Ludwig Sieberichs
Justizamtsrat
Amtsgericht Ratingen
30. Anregung zur Einführung amtlicher Vordrucke und zur Ergänzung eines bestehenden Vordrucks in Bußgeldsachen
Belohnung: 100,- DM 7506
Einsender: Erich Seifert
Justizangestellter i. R.
31. Anregung zur Entwicklung von Vordrucken für den Schriftverkehr zwischen Gericht und Parteien bzw. Prozeßbevollmächtigten
Belohnung: 100,- DM 8208
Einsender: Burkhard Mathey
Justizsekretär
Oberlandesgericht Düsseldorf
32. Hinweise, die zu einer Ergänzung der Bestimmungen über die Verwendung von Gerichtskostentemplern geführt haben
Belohnung: 100,- DM 8303
Einsender: Klaus Jansen
Justizoberinspektor
Landgericht Duisburg
33. Ergänzung der Vordrucks JKass 0 50
Belohnung: 100,- DM 8329
Einsender: Friedhelm Wienstroh
Buchhalter
Gerichtskasse Münster
34. Änderung des Vordrucks „Polizeiliche Vorladung“ für den Bereich des Regierungsbezirks Münster
Belohnung: 100,- DM 8331
Einsender: Hans-Jürgen Kruszka
Kriminalhauptmeister
Kreispolizeibehörde Steinfurt
35. Beitrag zur Einführung eines Vordrucks, der die nach Eingang einer gerichtlichen Entscheidung beim Finanzamt erforderlichen Arbeitsgänge erfaßt
Belohnung: 100,- DM 8365
Einsender: Jürgen Homeier
Steueramtmann
Finanzamt Bielefeld-Außenstadt
36. Änderung der Faltmarken auf dem für den Steuerbescheid verwendeten Vordruckmuster für eine Versendung in genormten Fensterbriefumschlägen
Belohnung: 100,- DM 8375
Einsender: Alfred Glaremin
Steueroberinspektor
Finanzamt Arnsberg
37. Änderung des ADV-Programms „Vermögenssteuer“
Belohnung: 100,- DM 8380
Einsender: Alfred v. Hülst
Regierungsdirektor
Finanzamt Krefeld
38. Eintragung der Bankleitzahl durch den Steuerpflichtigen auf den Vordruck „Ermächtigung zum Lastschriftverfahren“
Belohnung: 100,- DM 8428
Einsender: Werner Hamacher
Finanzamt Duisburg-Süd
39. Verkleinerung der Stimmzettel auf Größe DIN A 5 zur Einsparung von Portokosten bei künftigen nach dem LPVG durchzuführenden Wahlen
Belohnung: 100,- DM 8430
Einsender: -
40. Beitrag zur Gestaltung des Tagebuches in Grundbuchsachen
Belohnung: 100,- DM 8445
Einsender: Johannes Stephan
Justizoberamtsrat
Amtsgericht Bochum
41. Erweiterung des Anschriftenfeldes auf den Kontrollmitteilungen des Finanzamtes in dem Vordruck LSt 95
Belohnung: 100,- DM 8477
Einsender: Joerg Schulz
Steuerobersekretär
Finanzamt Arnsberg
42. Erweiterung der Regelung für die Bildung von Unterschiedsbeträgen bei noch im Kontokartenverfahren arbeitenden Finanzämtern
Belohnung: 75,- DM 7988
Einsender: Heinz-Günter Voß
Verwaltungsangestellter
Finanzamt Arnsberg
43. Ergänzung der Vordrucke GS 45 - Nachricht von einer Berichtigung nach dem Liegenschaftsbuch an den Eigentümer (§ 55 GBG) - und
GS 46 - Kurzvordruck zur Erteilung von Grundbuchschriften -
Belohnung: 75,- DM 8167
Einsender: Elisabeth Otto
Justizangestellte
Amtsgericht Hamm

44. Änderung des Vordrucks Pol.NW. Nr. 1 „Aktenzeichen-mitteilung“ an die Staatsanwaltschaft für den Bereich der Kreispolizeibehörde Borken
Belohnung: 75,- DM 8238
Einsender: Werner Winter
Polizeihauptmeister
Kreispolizeibehörde Borken
45. Einführung eines Ratgebers „Gut diktiert, ist halb geschrieben“ im Bereich der Finanzverwaltung
Belohnung: 75,- DM 8245
Einsender: Ursula Stöppler
Verwaltungsangestellte
Universität Bielefeld
46. Einführung eines Eingabebogens für die Einzelwert-änderung im Bereich der Einheitsbewertung des Betriebsvermögens und der Vermögenssteuerveranlagung
Belohnung: 75,- DM 8251
Einsender: Hans-Jürgen Göcke
Steuerinspektor
Finanzamt Ahaus
47. Ergänzung des Vordrucks „Änderungsmitteilung Be-
endigung des Arbeitsverhältnisses“ - LBV (A) 8.1975 -
Belohnung: 75,- DM 8261
Einsender: -
48. Änderung der Vordrucke BuchO Nr. 1 (Frage Nr. 12)
und BuchO Nr. 2 (Frage Nr. 9)
Belohnung: 75,- DM 8293
Einsender: -
49. Ergänzung der Formulare zum Bundes-Immissions-
schutzgesetz
Belohnung: 75,- DM 8308
Einsender: -
50. Anregungen zur Änderung des Vordrucks ZP 331 -
Protokoll über den Termin zur Abnahme einer eides-
stattlichen Versicherung -
Belohnung: 75,- DM 8347
Einsender: Manfred Hallmann
Justizamtman
Amtsgericht Arnsberg
51. Bessere Kenntlichmachung der Perforation von
Steueraktenaufklebern
Belohnung: 75,- DM 8385
Einsender: Elisabeth Verheyen
Angestellte
Finanzamt Kleve
52. Änderung der schreibtechnischen Gestaltung der Vor-
drucke für Genehmigungsbescheide nach dem Bun-
des-Immissionsschutzgesetz
Belohnung: 75,- DM 8391
Einsender: Ferdinand Lukas
Gewerbehauptsekretär
Staatliches Gewerbe-
aufsichtsamt Paderborn
53. Einführung eines neuen Vordrucks für Rechtsmittel-
belehrungen im Bußgeldverfahren als Ergänzung zu
dem bereits bestehenden Vordruck Owi 25
Belohnung: 75,- DM 8400
Einsender: Jürgen Hagmann
Richter am Amtsgericht
Bielefeld

- MBl. NW. 1979 S. 331.

Ministerpräsident**Honorarkonsulat
der Republik Chile, Aachen**Bek. d. Ministerpräsidenten v. 12. 2. 1979 -
I B 5 - 407 - 2/59Das dem Leiter des Honorarkonsulats der Republik
Chile in Aachen, Herrn Konsul Kurt E. Adolff, am 30. Ok-
tober 1959 erteilte Exequatur ist erloschen.

Das Honorarkonsulat wurde geschlossen.

- MBl. NW. 1979 S. 334.

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Aufstellung
über die vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen
seit dem 1. 1. 1979 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 31. 1. 1979

Mitt. d. Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 9. 2. 1979 – LS – 7222

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.- Reg.-Nr.
Gewerbegruppe III (Bergbau)			
45400	Tarifvertrag vom 15. 1. 1979 zur Änderung des Arbeiter-Manteltarifvertrages für den Kali- und Steinsalzbergbau in Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen sowie Süd-Baden vom 7. 6. 1973	1. 1. 1979	4357/54
45401	Protokollnotiz vom 15. 1. 1979 zu den Tarifverträgen zur Änderung des Arbeiter-Manteltarifvertrages und des Angestellten-Manteltarifvertrages für den Kali- und Steinsalzbergbau in Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Süd-Baden vom 15. 1. 1979 (abgeschlossen mit der I. G. Bergbau und Energie)	1. 1. 1979	4357/55
45402	Tarifvertrag vom 15. 1. 1979 zur Änderung des Angestellten-Manteltarifvertrages für den Kali- und Steinsalzbergbau in Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Süd-Baden (abgeschlossen mit der I. G. Bergbau und Energie)	1. 1. 1979	4358/85
45403	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 1. 1979	4358/86
45404	Protokollnotiz vom 15. 1. 1979 zu vorstehendem Tarifvertrag	1. 1. 1979	4358/87
Gewerbegruppe IV (Steine und Erden)			
45405	Änderungsvereinbarung vom 1. 12. 1975 zum Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an alle Arbeitnehmer der feinkeramischen Industrie in Nordwestdeutschland vom 1. 12. 1975	1. 1. 1979	4844/63
45406	Vereinbarung zum Tarifvertrag über eine Jahresschlußzahlung wie vor	1. 1. 1979	4844/64
45407	Tarifvertrag über die Bildung von Arbeitsgemeinschaften der Organe der Betriebsverfassung in den Betrieben der Vereinigten Glaswerke GmbH, Aachen, und 3 weiterer Betriebe vom 15. 11. 1978	1. 12. 1978	5368/6
45408	Lohn- und Gehaltsabkommen für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der feinkeramischen Industrie in Nordwestdeutschland vom 25. 9. 1978	1. 12. 1978	5370/10
45409	Tarifvertrag für alle Arbeitnehmer der Firma Rheinisch-Westfälische Isolatorenwerke GmbH und der Firma Georg Jordan GmbH, Siegburg, – Geltung des Lohn- und Gehaltstarifvertrages für die feinkeramische Industrie – vom 11. 12. 1978	1. 12. 1978	5370/11
45410	Rahmentarifvertrag für Arbeiter und Auszubildende der Naturstein- und Naturwerksteinindustrie in Nordwestdeutschland und im Reg.Bez. Rheinhessen-Pfalz (mit Ausnahmen) vom 12. 6. 1978	1. 1. 1979	5390
45411	Manteltarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende wie vor	1. 1. 1979	5390/1
45412	Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an alle Arbeitnehmer und Auszubildende wie vor	1. 1. 1979	5390/2
Gewerbegruppe V–X (Eisen-, Metall- und Elektroindustrie)			
45413	Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen für Auszubildende des Graveur-, Galvaniseur- und Gürtlerhandwerks sowie verwandter Berufe im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 21. 11. 1978	1. 1. 1979	5344/5
45414	Tarifvertrag zur Sicherung der Eingruppierung und zur Verdienstsicherung bei Abgruppierung für Arbeitnehmer in den Betrieben der Feinstblechpackungsindustrie in Nordwestdeutschland vom 8. 11. 1978 (abgeschlossen mit der I. G. Metall)	1. 2. 1979	5361/3
Gewerbegruppe XIV (Graphisches Gewerbe)			
45415	Rahmentarifvertrag für arbeitnehmerähnliche Grafik-Designer in selbständigen Designer-Studios im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 20. 12. 1978	1. 1. 1979	5391
45416	Vergütungstarifvertrag wie vor	1. 1. 1979	5391/1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar- Reg.-Nr.
Gewerbegruppe XV (Lederindustrie)			
45417	Zusatztarifvertrag über die Gehaltshöhe zum geltenden Manteltarifvertrag für Angestellte und Werkmeister der Lederwaren- und Kofferindustrie in Nordwestdeutschland vom 17. 10. 1978 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 11. 1978	4312/33
45418	Vereinbarung über Ausbildungsvergütungen für kaufmännisch Auszubildende wie vor	1. 11. 1978	4312/34
45419	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Meister der Lederindustrie in Nord- und Westdeutschland vom 21. 12. 1978	1. 1. 1979	4978/11
Gewerbegruppe XIX (Nahrungs- und Genußmittelindustrie)			
45420	Tarifvertrag über vermögenswirksam anzulegende Beträge für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden von 4 Firmen der Stärkeindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 6. 10. 1971 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 4. 1972	4683/6
45421	Änderungsvereinbarung vom 6. 3. 1977 zu vorstehendem Tarifvertrag	1. 3. 1978	4683/7
45422	Einheitlicher Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer von 6 Brauereien des Sieger- und Sauerlandes in der Neufassung vom 17. 11. 1978	1. 1. 1979	5205/11
45423	Manteltarifvertrag für Arbeiter und Verkaufspersonal des Bäckerhandwerks in Nordrhein-Westfalen und in den Handwerkskammerbezirken Koblenz und Trier in der Neufassung vom 10. 1. 1979	1. 1. 1979	5260/7
45424	Einkommenstarifvertrag für Arbeiter und Verkaufspersonal im Fleischerhandwerk in Nordrhein-Westfalen vom 4. 1. 1979	1. 1. 1979	5278/8
45425	Tarifvertrag über die Erhöhung der Löhne für Arbeiter der Nahrungsmittelindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 13. 11. 1978	1. 4. 1978	5304/4
45426	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende der Firma Ölmühlen- und Silobetriebe Bröckelmann & Co., Hamm, vom 18. 12. 1978	1. 4. 1979	5315/8
45427	Lohntarifvertrag für Arbeiter wie vor	1. 4. 1979	5315/9
45428	Tarifvertrag über die kontinuierliche Arbeitsweise für alle Arbeitnehmer der Firma Rheinische Preßhefe- und Spritwerke GmbH, Monheim, vom 24. 11. 1978	1. 1. 1979	5383/1
Gewerbegruppe XX (Bekleidungsindustrie)			
45429	Lohntarifvertrag für Betriebs- und Heimarbeiter des Damenschneiderhandwerks im Landesteil Nordrhein vom 5. 9. 1978	1. 9. 1978	5175/8
45430	Vereinbarung über die Vergütungen für Auszubildende vom 24. 11. 1978 wie vor	1. 8. 1978	5175/9
45431	Vereinbarung über Ausbildungsvergütungen für gewerblich Auszubildende in der Schuhindustrie im Bundesgebiet vom 15. 12. 1978	1. 11. 1978	5240/16
45432	Tarifvertrag über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen an Angestellte, Meister und Auszubildende der Schuhindustrie in Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und Bremen vom 1. 12. 1978 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Leder)	1. 7. 1979	5348/18
45433	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 7. 1979	5348/19
45434	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem DHV und VDT	1. 7. 1979	5348/20
Gewerbegruppe XXI (Baugewerbe)			
45435	Tarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer der Firma W. Brakel KG, Duisburg-Hamborn, soweit sie nicht unter den Geltungsbereich der Rahmentarifverträge für das Malerhandwerk, das Bauten- und Eisenschutzgewerbe oder das Baugewerbe fallen, in der Neufassung vom 8. 11. 1978	1. 1. 1979	4932/2
Gewerbegruppe XXVI (Handelshilfsgewerbe)			
45436	Vereinbarung über die Arbeitsbedingungen für Angestellte im Turnusverkehr der privaten Reisebürobetriebe im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 26. 10. 1978	1. 12. 1978	5280/21

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
Gewerbegruppe XXVII (Bank-, Börsen- und Versicherungswesen)			
45437	Tarifvereinbarung vom 2. 11. 1978 zur Änderung der §§ 13, 19 und 21 des Manteltarifvertrages für alle Arbeitnehmer des privaten Versicherungsgewerbes im Bundesgebiet vom 1. 4. 1959 (abgeschlossen mit der Gew. HBV)	1. 1. 1979	3405/163
45438	Tarifvereinbarung wie vor, abgeschlossen mit dem DHV und VwA	1. 1. 1979	3405/164
45439	Vereinbarung vom 13. 12. 1978 zur Änderung des § 21 des Manteltarifvertrages für alle Arbeitnehmer der Deutschen Beamten-Versicherung, öffentlich-rechtliche Lebens- und Rentenversicherungsanstalt, der Deutschen Beamten-Versicherung Aktiengesellschaft und der Allgemeinen Privaten Krankenversicherung Aktiengesellschaft im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 7. 7. 1960/4. 6. 1978	1. 1. 1979	3665/45
45440	34. Änderungs- und Ergänzungstarifvertrag (Tarifvertrag Nr. 357) vom 20. 11. 1978 zum Manteltarifvertrag für Angestellte der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte im Bundesgebiet und in West-Berlin (MTAng-BfA) vom 24. 10. 1961 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 1. 1978	3892/580
45441	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 1. 1978	3892/581
45442	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -angestellten	1. 1. 1978	3892/582
45443	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund	1. 1. 1978	3892/583
45444	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Marburger Bund	1. 1. 1978	3892/584
45445	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem DHV	1. 1. 1978	3892/585
45446	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem VwA	1. 1. 1978	3892/586
45447	Tarifvertrag zur Ergänzung der Vergütungstarifverträge für Angestellte der Ortskrankenkassen im Bundesgebiet vom 12. 7. 1978 (abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -angestellten)	1. 2. 1976	3906/226
45448	Tarifvertrag über die Zahlung von Fahrtkostenzuschüssen an Angestellte der Allgemeinen Ortskrankenkassen Krefeld vom 28. 9. 1978	1. 1. 1979	3906/227
45449	Tarifvereinbarung für Arbeitnehmer der gemeinwirtschaftlichen Geschäftsbanken im Bundesgebiet über Leistungen bei vorgezogener Pensionierung (Übergangszahlungen) vom 15. 12. 1978	1. 1. 1979	3931/35
45450	20. Änderungs- und Ergänzungstarifvertrag (Tarifvertrag Nr. 358) zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 20. 10. 1964 (MTArb.-BfA II) (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 1. 1978	4296/231
45451	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund	1. 1. 1978	4296/232
45452	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -angestellten	1. 1. 1978	4296/233
45453	2. Änderungstarifvertrag (Tarifvertrag Nr. 359) vom 20. 11. 1978 zum Manteltarifvertrag für Auszubildende der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte im Bundesgebiet und in West-Berlin (MTAusb.-BfA) vom 1. 4. 1978 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 1. 1978	5233/35
45454	Änderungstarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Gew. ÖTV	1. 1. 1978	5233/36
45455	Änderungstarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -angestellten	1. 1. 1978	5233/37
45456	Änderungstarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund	1. 1. 1978	5233/38
45457	Änderungstarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem DHV	1. 1. 1978	5233/39
45458	Änderungstarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem VwA	1. 1. 1978	5233/40

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
45459	Tarifvertrag Nr. 361 über die Vergütungen für Auszubildende der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 20. 11. 1978 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 3. 1978	5233/41
45460	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Gew. ÖTV	1. 3. 1978	5233/42
45461	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -angestellten	1. 3. 1978	5233/43
45462	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund	1. 3. 1978	5233/44
45463	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem DHV	1. 3. 1978	5233/45
45464	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem VwA	1. 3. 1978	5233/46
45465	Tarifvertrag vom 5. 7. 1978 über die Neufassung der Anlage 5 (Reise- und Umzugskostenvergütung) des Tarifvertrages für Arbeitnehmer der Techniker-Krankenkasse im Bundesgebiet vom 31. 10. 1977 (abgeschlossen mit der Gew. HBV)	1. 7. 1978	5358/1
45466	Tarifvertrag vom 13. 4. 1978 über eine Übergangsregelung für die Zusatzversicherung zur Anlage 6a des Tarifvertrages für Arbeitnehmer der Techniker-Krankenkasse im Bundesgebiet (TKT) vom 31. 10. 1977 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 5. 1978	5358/2
45467	Zusatztarifvertrag vom 31. 5. 1978 für Haus- und Küchenpersonal sowie Raumpflegerinnen wie vor	1. 6. 1978	5358/3
45468	Tarifvertrag über die Erhöhung der Gehälter, Löhne und Ruhegeldbezüge für alle Arbeitnehmer der Techniker-Krankenkasse im Bundesgebiet vom 26. 6. 1978 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 7. 1978	5358/4
45469	Tarifvertrag vom 18. 9. 1978 zur Änderung der Anlage 4 (Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung) des Tarifvertrages für Arbeitnehmer der Techniker-Krankenkasse im Bundesgebiet (TKT) vom 31. 10. 1978 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 10. 1978	5358/5
45470	Tarifvertrag vom 10. 8. 1978 zur Anlage 7 (Beihilfen usw.) wie vor	1. 7. 1978	5358/6
45471	Tarifvertrag vom 20. 12. 1978 zur Anlage 1 (Tätigkeitsmerkmale) wie vor	1. 7. 1978/ 1. 1. 1979	5358/7
Gewerbegruppe XXIX (Gaststättengewerbe)			
45472	Gehaltstarifvertrag für Angestellte in Heimen der Gesellschaft für Jugendheime mbH im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 14. 12. 1978	1. 1. 1979	5374/1
45473	Lohnvereinbarung für Lohnempfänger wie vor	1. 1. 1979	5374/2
Gewerbegruppe XXX (Öffentlicher Dienst und private Dienstleistungen)			
45474	Tarifvertrag für Bund und Länder vom 28. 9. 1978 zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a (Vergütungsordnung) zum Bundes-Angestelltentarifvertrag für Angestellte von Bund, Ländern und Gemeinden im Bundesgebiet (BAT) in der Fassung vom 28. 4. 1978 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 12. 1975/ 1. 1. 1978/ 1. 3. 1978/ 1. 10. 1978	3750/1159
45475	Anschlußtarifvertrag mit der Gew. HBV vom 6. 11. 1978 zum Änderungstarifvertrag Nr. 6 und Änderungstarifvertrag Nr. 7 zum Tarifvertrag für Angestellte des Bundes über Zulagen nach besoldungsrechtlichen Vorschriften vom 17. 3. bzw. 24. 6. 1975	1. 1. 1975	3750/1160
45476	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft vom 16. 11. 1978 wie vor	1. 1. 1975	3750/1160a
45477	Anschlußtarifvertrag mit der Gew. HBV für Bund und Gemeinden vom 18. 12. 1978 zum Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum Bundes-Angestelltentarifvertrag (Bezügerechner) vom 28. 4. 1978	1. 7. 1978	3750/1161
45478	Ergänzungstarifvertrag Nr. 29 vom 14. 10. 1978 zum Manteltarifvertrag für Arbeiter des Bundes (MTB II) vom 27. 2. 1964 (abgeschlossen mit der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes und der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund)	1. 1. 1978/ 1. 11. 1978	4225/428

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.- Reg.-Nr.
45479	Tarifvertrag über Familienzuschläge für Arbeitnehmer der Deutschen Welle, Anstalt des öffentlichen Rechts, Köln, vom 27. 11. 1978 (abgeschlossen mit der Rundfunk-, Fernseh-Film-Union)	1. 7. 1978	4240/63
45480	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Deutschen Journalisten-Verband	1. 7. 1978	4240/64
45481	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 7. 1978	4240/65
45482	Tarifvertrag für Musiker des Orchesters des Landestheaters Detmold e. V. – Geltung des Tarifvertrages für Kulturorchester (TVK) mit Abweichungen – vom 30. 11. 1978	1. 12. 1978	4950/34
45483	Gehaltstarifvertrag für alle Beschäftigten der EMNID GmbH & Co., Bielefeld, vom 22. 12. 1978	1. 1. 1979	5001/13
45484	Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen wie vor	1. 1. 1979	5001/14
45485	Tarifvertrag vom 3. 11. 1978 über das Wiederinkrafttreten des Manteltarifvertrages für Auslandsmitarbeiter der Deutschen Gesellschaft Technische Zusammenarbeit (GTZ) vom 24. 11. 1971	1. 10. 1978	5279/2
45486	Manteltarifvertrag Nr. 2 für Auslandsmitarbeiter der Deutschen Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) vom 3. 11. 1978	1. 1. 1979	5279/3
45487	Vergütungstarifvertrag Nr. 1 wie vor	1. 1. 1979	5279/4
45488	Versorgungstarifvertrag wie vor	1. 1. 1979	5279/5

Für folgende Gewerbegruppen wurden in der Berichtszeit Tarifverträge zur Registrierung nicht vorgelegt:
I, II, XI, XII, XIII, XVI, XVII, XVIII, XXII, XXIII, XXIV, XXV, XXVIII, XXXI und XXXII.

– MBl. NW. 1979 S. 335.

Ausführungsbehörde für Unfallversicherung Nordrhein-Westfalen

Bekanntmachung

Betrifft: Zehnte Sitzung der Vertreterversammlung in der 5. Wahlperiode

Die zehnte (öffentliche) Sitzung der Vertreterversammlung der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen in der 5. Wahlperiode findet in Bad Salzuflen statt, und zwar am

Freitag, dem 23. März 1979.

Die Sitzung beginnt um 10.00 Uhr im Kurhotel Menz/Eden, Parkstraße 5/11.

Tagesordnung

1. Vorbereitung der außerordentlichen Sitzung der Mitgliederversammlung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand e. V. am 25./26. 4. 1979
2. Entschädigungsregelung
3. Verschiedenes

Düsseldorf, den 27. Februar 1979

Der Vorsitzende
der Vertreterversammlung
Ovesiek

– MBl. NW. 1979 S. 339.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 4 v. 20. 2. 1979

(Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
112	30. 1. 1979	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Erstattung der Wahlkampfkosten von Landtagswahlen . . .	26
315	30. 1. 1979	Sechstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die juristischen Staatsprüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst (Juristenausbildungsgesetz – JAG –)	26
97	9. 2. 1979	Verordnung NW TS Nr. 1/79 über einen Tarif für die Beförderung von Zement, Zementklinker und Hüttsand in bestimmten Verkehrsverbindungen im allgemeinen Güternahverkehr (§ 80 Güterkraftverkehrsgesetz) in Nordrhein-Westfalen	28
	30. 1. 1979	Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Stelle nach § 82 i und § 82 k der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 1977	29
		Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	29

– MBl. NW. 1979 S. 340.

Nr. 5 v. 22. 2. 1979

(Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
315	5. 2. 1979	Siebente Verordnung zur Änderung der Juristenausbildungsordnung (JAO)	32
		Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	35

– MBl. NW. 1979 S. 340.

Nr. 6 v. 28. 2. 1979

(Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
1101	20. 2. 1979	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung der Abgeordneten des Landtags Nordrhein-Westfalen	38
1110	20. 2. 1979	Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes	38
2023	9. 2. 1979	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung – EntschVO –)	39
301 311	20. 2. 1979	Gesetz über das Vorschaltverfahren bei Anträgen auf gerichtliche Entscheidung betreffend die Vollzugsangelegenheiten von Gefangenen und Untergebrachten – Vorschaltverfahrensgesetz –	40

– MBl. NW. 1979 S. 340.

Einzelpreis dieser Nummer DM 4,80

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 360301 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 59,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 118,- DM (Kalenderjahr). Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 888293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,60 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8518-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Elisabethstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Anschriften siehe oben

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf